

Vereinbarung

zwischen

dem Thüringer Finanzministerium, als das für E-Government und IT zuständige Ministerium,

und

dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und der Stadt Weimar sowie weiteren Behörden und Einrichtungen des Freistaats Thüringen und kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen

- nachfolgend als BEHÖRDE bezeichnet -

zum gemeinsamen Einsatz des Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen

- nachfolgend als ThAVEL bezeichnet -.

§ 1

Einsatz von ThAVEL

- (1) Die Behörden setzen das Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen (ThAVEL) ein und haben mit der ThAVEL-Plattform gemeinsam die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung festgelegt. Alle Behörden, die dem Bürger über ThAVEL-Antrags-Apps zur elektronischen Antragsstellung zur Verfügung stellen und die eingereichten Anträge weiterbearbeiten, sind gemeinsam für die Datenverarbeitung durch die ThAVEL-Plattform Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO. Hinsichtlich der ThAVEL-Antrags-Apps liegt keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel vor, daher ist jede eine ThAVEL-Antrags-App einsetzende Behörde hierfür eigenständig Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.
- (2) Diese Vereinbarung wird zwischen den obengenannten Verantwortlichen abgeschlossen. Weitere Verantwortliche können der Vereinbarung durch Zeichnung einer Erklärung beitreten (Muster Anlage 1). Beitrittsberechtigt sind nur Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung des Freistaats Thüringen sowie kommunale Gebietskörperschaften in Thüringen. Der Kreis der Verantwortlichen ist insoweit nicht abschließend, aber begrenzt. Eine Übersicht der Verantwortlichen wird beim für E-Government und IT zuständige Ministerium (derzeit: Thüringer Finanzministerium) geführt und in der Datenschutzerklärung zur ThAVEL-Plattform unter www.thavelp.thueringen.de veröffentlicht. Der Beitritt wird mit der Bestätigung des für E-Government und IT zuständige Ministeriums wirksam.
- (3) Die Beschaffung bzw. Entwicklung und Pflege der ThAVEL-Antrags-Apps obliegt den ThAVEL einsetzenden Behörden in eigener Zuständigkeit. In ThAVEL wird lediglich ein App-Store eingerichtet, in den Behörden ihre ThAVEL-Antrags-Apps auch anderen Behörden unter Festlegung von individuellen Nutzungsbedingungen zur Verfügung stellen können.

- (4) Bei ThAVEL handelt es sich um eine Anwendung, die zentral über Auftragsdatenverarbeiter (§ 2) bereitgestellt wird. Unter ThAVEL werden folgende Daten verarbeitet:
- a) Mindestangaben/Registrierungsdaten
 - Anrede
 - Benutzername
 - Familienname / Unternehmensbezeichnung / Behörde
 - E-Mail Adresse
 - b) Optionale Angaben/Antragsdaten

Sämtliche personenbezogenen Angaben, welche für die Bearbeitung eines gestellten Antrags (ThAVEL-Antrags-App) notwendig sind und in diesem Zusammenhang erhoben werden.
- (5) Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die nachfolgenden Regelungen:

§ 2

Auftragsverarbeitung

- (1) Das für E-Government und IT zuständige Ministerium (derzeit: Thüringer Finanzministerium) wird durch die Behörde bevollmächtigt, mit dem/den technischen Dienstleister(n) auch für die Behörden einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abzuschließen. Die derzeitigen Vereinbarungen mit dem Niedersächsischen Rechenzentrum (IT.N) und der FJD AG werden durch die Unterzeichner der Vereinbarung genehmigt. Diese Vereinbarungen und alle künftigen Vereinbarungen können von den Unterzeichnern und allen später beigetretenen Verantwortlichen beim für E-Government und IT zuständigen Ministerium während der üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden. Eine Einsichtsmöglichkeit besteht auch für am Beitritt Interessierte vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Die Vollmacht zum Abschluss der Auftragsverarbeitungsverträge umfasst auch die Datenverarbeitungsprozesse für die keine gemeinsame Verantwortung vorliegt.
- (2) Das für E-Government und IT zuständige Ministerium wird zudem bevollmächtigt, Meldungen nach Art. 33 Abs. 2 DS-GVO auch für die Behörde entgegenzunehmen.

§ 3

Aufgabenverteilung

- (1) Die Aufgabe der Festlegung von technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Risikoabschätzung (Art. 24 Abs. 1 i. V. m. Art. 32 DS-GVO) und deren Dokumentation wird dem für E-Government und IT zuständigen Ministerium zusammen mit der jeweiligen Behörde zugeordnet.
- (2) Sofern der Einsatz einer ThAVEL-Antrags-App aufgrund der Art, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, ist eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) durch die einsetzende Behörde durchzuführen, sofern keine Ausschlussgründe dagegen sprechen. Selbiges gilt für Antrags-Apps, für die aufgrund sonstiger Verpflichtungen¹ eine DSFA durchzuführen ist.

¹ https://www.tfdi.de/mam/tfdi/datenschutz/dsfa_muss-liste_04_07_18.pdf

- (3) Die Federführung für die Durchführung der DSFA liegt bei der einsetzenden Behörde. Durch das für E-Government und IT zuständige Ministerium wird dem Kreis der Behörden ein Muster mit allgemeinen Angaben zur technischen Infrastruktur von ThAVEL zur Verfügung gestellt. Darüberhinausgehende Angaben werden auf Anfrage der Behörde zugearbeitet. Wenn durch eine Behörde eine DSFA für ein Antragsverfahren durchgeführt wurde, soll diese dem Kompetenzzentrum „Verwaltung 4.0“ (derzeit beim Thüringer Finanzministerium angesiedelt) zur Verfügung gestellt werden, um anderen Behörden eine Nachnutzung zu ermöglichen.
- (4) Die Einbeziehung von ThAVEL in das Datenschutzmanagement der Behörde, insbesondere die regelmäßige Prüfung der Tätigkeit der Behörde in ihrem Verantwortungsbereich, ist Aufgabe der Behörde.
- (5) Für die Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeit (VVT) ist jede Behörde eigenverantwortlich zuständig. Den Nutzern wird zur Erstellung eines VVT eine entsprechende Funktion in ThAVEL zur Verfügung gestellt. Damit wird es den Nutzern ermöglicht, bei der Veröffentlichung einer ThAVEL-Antrags-App die notwendigen Angaben zu pflegen und daraus ein VVT zu generieren.
- (6) Die erforderlichen Beteiligungen der/des Datenschutzbeauftragten und/oder der Vertreter der betroffenen Personen (z. B. Personalvertretung) hat jede Behörde selbst vorzunehmen.
- (7) Meldungen über Datenschutzverstöße im Sinne von Art. 33, 34 DS-GVO, die durch die Behörde zu verantworten sind (z. B. die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus in ThAVEL gestellten Anträgen), hat diese Behörde vorzunehmen. Das für E-Government und IT zuständige Ministerium ist hiervon zu unterrichten und entscheidet in Abhängigkeit vom Bestehen einer gemeinsamen Verantwortung (unmittelbare Betroffenheit der ThAVEL-Plattform) und der Schwere des Datenschutzverstößes, ob die Unterrichtung aller ThAVEL einsetzenden Behörden angezeigt ist.
- (8) Über Meldungen des Auftragsverarbeiters nach Art. 33 Abs. 2 DS-GVO unterrichtet das für E-Government und IT zuständige Ministerium alle ThAVEL einsetzenden Behörden, es sei denn, dass nur der Verantwortungsbereich einer Behörde berührt ist und daher nur diese zu unterrichten ist oder der gemeinsame Verantwortungsbereich berührt ist, jedoch die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.
- (9) IT-Sicherheitsvorfälle oder sonstige Fehler sind dem Thüringen CERT unter Angabe von Ort, Zeit und Art des Vorfalls unverzüglich zu melden. Dieses ist unter der Telefonnummer 0361 57 101 oder per E-Mail cert@tlrz.thueringen.de zu erreichen.

§ 4

Rechte der Betroffenen

- (1) Betroffene Personen im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind sowohl Antragssteller als auch Beschäftigte der Behörden. Anfragen betroffener Personen (Art. 15 DS-GVO) und die Bearbeitung von Betroffenenrechten erfolgen zunächst durch den Verantwortlichen, an den die betroffene Person ihre Anfrage richtet. Das für E-Government und IT zuständige Ministerium leistet im Einzelfall auf Anforderung der Behörde hierbei Unterstützung.
- (2) Löschbegehren und Berichtigungsanfragen hinsichtlich personenbezogener Daten (z. B. Fehlerhafter Angaben in einem bereits gestellten Antrag) sind unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Bearbeitung des Anliegens erfolgt anschließend in dieser Behörde. Selbiges gilt für das Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO) und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO).
- (3) Informationen zu ThAEVL nach Art. 13 DS-GVO werden durch das für E-Government und IT zuständige Ministerium in der Datenschutzerklärung des Webauftritts von ThAVEL veröffentlicht. Das Wesentliche dieser Vereinbarung wird den betroffenen Personen dort zur Verfügung gestellt (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO). Ergänzende Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO zum jeweiligen Antragsverfahren veröffentlicht die Behörde in der ThAVEL-Antrags-App bzw. in den Antragsformularen.

§ 5

Haftung und Schadensersatz

- (1) Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.
- (2) Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO unterbleibt ein Schadensausgleich zwischen Dienststellen des Landes. Dies gilt abweichend von § 61 Abs. 3 Satz 2 ThürLHO auch, wenn Landesbetriebe oder Sondervermögen des Landes beteiligt sind. Ein gegenseitiger Haftungsausschluss für den Schadensausgleich gilt nicht zwischen Dienststellen des Landes und kommunalen Dienststellen.

§ 6

Kontaktdaten

- (1) Kontaktdaten der Ansprechpartner für ThAVEL in der Behörde und der Datenschutzbeauftragten in der Behörde sind dem für E-Government und IT zuständigen Ministerium mitzuteilen und werden dort in einer Übersicht hinterlegt. Auftretende Änderungen sind durch die Behörde eigenständig und unverzüglich anzuzeigen. Jede Behörde kann Einsicht in diese Übersicht verlangen.
- (2) Die Kontaktdaten der Ansprechpartner für ThAVEL und die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten im für E-Government und IT zuständigen Ministerium werden in geeigneter Weise in der Datenschutzerklärung des Webauftritts von ThAVEL veröffentlicht.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Bestimmung, die dem Gewollten bzw. dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Änderungen der Vereinbarung und dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (4) Die Vereinbarung mit einer Sammlung der Unterschriftenblätter ist beim für E-Government und IT zuständigen Ministerium aufzubewahren.

Erfurt, den *19.12.2022*

Erfurt, den *16.04.2023*

Erfurt, den *19.9.2023*

Thüringer Finanzministerium

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stadt Weimar

Im Auftrag

Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Andreas Hoffmeier

Andreas Hoffmeier

Thüringer Ministerium
für Arbeit, Soziales, Gesundheit
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Tel. 0361-37900 - Fax 0361-3798800

Simone Faustbender

(Simone Faustbender)

STADTVERWALTUNG WEIMAR
Abteilung Zentrale Steuerung
und Digitalisierung
Schönemannstraße 17
Byrnach 10 14
Postanschrift: 99401 Weimar
Lieferanschrift: 99423 Weimar

Christian Adelphi

(Christian Adelphi)

Beitrittserklärung

Zwischen dem Thüringer Finanzministerium, als das für E-Government und IT zuständige Ministerium, und weiteren Behörden wurde eine Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 2 DS-GVO zum gemeinsamen Einsatz des Thüringer Antragsystem für Verwaltungsleistungen geschlossen.

BITTE ERGÄNZEN SIE DEN NAMEN UND DIE ANSCHRIFT IHRER BEHÖRDE

tritt der Vereinbarung vom XX.XX.XXXX bei.

Der zuständige Ansprechpartner für ThAVAL ist:

NACHNAME, VORNAME

TELEFONNUMMER

E-MAIL ADRESSE

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

NACHNAME, VORNAME

TELEFONNUMMER

E-MAIL ADRESSE

ORT, DATUM

NAME OBERBÜRGERMEISTER / LANDRAT